



	Änderungen/Ergänzungen = gelb	Bemerkungen = rot
Gebührenverordnung 2017	Revisionsvorlage 2025	Bemerkungen
Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009, folgende Verordnung:	Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009, folgende Verordnung:	
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 1 Gegenstand der Verordnung</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für</p> <p>a) Leistungen der Verwaltung,</p> <p>b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.</p> <p>² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.</p>	<p>Art. 1 Gegenstand der Verordnung</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für</p> <p>a) Leistungen der Verwaltung,</p> <p>b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.</p> <p>² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.</p>	
<p>Art. 2 Gebührenpflicht</p> <p>¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.</p>	<p>Art. 2 Gebührenpflicht</p> <p>¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.</p>	

	Änderungen/Ergänzungen = gelb	Bemerkungen = rot
Gebührenverordnung 2017	Revisionsvorlage 2025	Bemerkungen
<p>² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern (Kanzleigebühen), sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.</p> <p>³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.</p> <p>⁴ Es besteht Solidarhaftung.</p>	<p>² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern (Kanzleigebühen), sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.</p> <p>³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.</p> <p>⁴ Es besteht Solidarhaftung.</p>	
<p>Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen</p> <p>¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.</p> <p>² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.</p>	<p>Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen</p> <p>¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.</p> <p>² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.</p>	
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	Art. 4 Bemessungsgrundlagen	

	Änderungen/Ergänzungen = gelb	Bemerkungen = rot
Gebührenverordnung 2017	Revisionsvorlage 2025	Bemerkungen
<p>¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.</p> <p>² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung, - nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts, - nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung. 	<p>¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.</p> <p>² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung, - nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts, - nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung. 	
<p>Art. 5 Gebührentarif</p> <p>¹ Der Gemeinderat bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.</p> <p>² Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.</p> <p>⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.</p>	<p>Art. 5 Gebührentarif</p> <p>¹ Der Gemeinderat bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.</p> <p>² Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.</p> <p>⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.</p>	

	Änderungen/Ergänzungen = gelb	Bemerkungen = rot
Gebührenverordnung 2017	Revisionsvorlage 2025	Bemerkungen
<p>Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung</p> <p>Im Gebührentarif kann vorgesehen werden, dass die festgelegten Gebühren</p> <p>a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,</p> <p>b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50 % erhöht werden,</p> <p>c) um maximal 50 % herabgesetzt werden, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird.</p>	<p>Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung</p> <p>Im Gebührentarif kann vorgesehen werden, dass die festgelegten Gebühren</p> <p>a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,</p> <p>b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50 % erhöht werden,</p> <p>c) um maximal 50 % herabgesetzt werden, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird.</p>	
<p>Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung</p> <p>Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.</p>	<p>Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung</p> <p>Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.</p>	
<p>Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung</p> <p>¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren</p>	<p>Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung</p> <p>¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren</p>	

	Änderungen/Ergänzungen = gelb	Bemerkungen = rot
Gebührenverordnung 2017	Revisionsvorlage 2025	Bemerkungen
<p>vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:</p> <p>a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,</p> <p>b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,</p> <p>c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,</p> <p>d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.</p> <p>² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.</p>	<p>vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:</p> <p>a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,</p> <p>b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,</p> <p>c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,</p> <p>d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.</p> <p>² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.</p>	
<p>Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand</p> <p>¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.</p>	<p>Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand</p> <p>¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.</p>	

	Änderungen/Ergänzungen = gelb	Bemerkungen = rot
Gebührenverordnung 2017	Revisionsvorlage 2025	Bemerkungen
<p>Art. 10 Kostenvorschuss</p> <p>¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.</p> <p>² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.</p>	<p>Art. 10 Kostenvorschuss</p> <p>¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.</p> <p>² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.</p>	
<p>Art. 11 Mehrwertsteuer</p> <p>In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.</p>	<p>Art. 11 Mehrwertsteuer</p> <p>In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.</p>	
<p>Art. 12 Fälligkeit</p> <p>¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.</p> <p>² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.</p> <p>³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.</p>	<p>Art. 12 Fälligkeit</p> <p>¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.</p> <p>² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.</p> <p>³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.</p>	

	Änderungen/Ergänzungen = gelb	Bemerkungen = rot
Gebührenverordnung 2017	Revisionsvorlage 2025	Bemerkungen
<p>Art. 13 Verzugszins</p> <p>¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.</p> <p>² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.</p> <p>³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.</p>	<p>Art. 13 Verzugszins</p> <p>¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.</p> <p>² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.</p> <p>³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.</p>	
<p>Art. 14 Gebührenverfügung</p> <p>¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.</p> <p>² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.</p> <p>³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.</p>	<p>Art. 14 Gebührenverfügung</p> <p>¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.</p> <p>² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.</p> <p>³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.</p>	
<p>Art. 15 Mahnung und Betreibung</p>	<p>Art. 15 Mahnung und Betreibung</p>	

	Änderungen/Ergänzungen = gelb	Bemerkungen = rot
Gebührenverordnung 2017	Revisionsvorlage 2025	Bemerkungen
<p>¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.</p> <p>² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.</p>	<p>¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.</p> <p>² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.</p>	
<p>Art. 16 Verjährung</p> <p>¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.</p> <p>³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.</p>	<p>Art. 16 Verjährung</p> <p>¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.</p> <p>³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.</p>	
<p>II. Die einzelnen Gebühren</p> <p><i>Verwaltung allgemein</i></p>	<p>II. Die einzelnen Gebühren</p> <p><i>Verwaltung allgemein</i></p>	
<p>Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren</p> <p>¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.</p>	<p>Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren</p> <p>¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.</p>	

	Änderungen/Ergänzungen = gelb	Bemerkungen = rot
Gebührenverordnung 2017	Revisionsvorlage 2025	Bemerkungen
<p>² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.</p>	<p>² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.</p>	
<p>Art. 18 Gesuch um Informationszugang</p> <p>¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.</p> <p>² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.</p>	<p>Art. 18 Gesuch um Informationszugang</p> <p>¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.</p> <p>² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.</p>	
<p>Bauwesen</p>	<p>Bauwesen</p>	
<p>Art. 19 Grundlagen</p> <p>¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.</p> <p>² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder</p>	<p>Art. 19 Grundlagen</p> <p>¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.</p> <p>² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder</p>	

	Änderungen/Ergänzungen = gelb	Bemerkungen = rot
Gebührenverordnung 2017	Revisionsvorlage 2025	Bemerkungen
geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.	geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.	
<p>Art. 20 Gebührenbemessung</p> <p>¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:</p> <p>a. Neu-, An- und Aufbauten: Grundtaxe nach zu erwartendem Aufwand (Erfahrungswert).</p> <p>b. Umbauten: Grundtaxe nach zu erwartendem Aufwand (Erfahrungswert).</p> <p>c. Zweckänderungen/Nutzungsänderungen und weitere Bauvorhaben: Grundtaxe nach zu erwartendem Aufwand (Erfahrungswert).</p> <p>d. Verursacht die Gesuchsprüfung einen grossen Zeitaufwand und bei erheblicher Bedeutung des Geschäftes kann der Gemeinderat im Einzelfall die festgesetzten Ansätze überschreiten. Der Entscheid darüber ist zu begründen.</p>	<p>Art. 20 Gebührenbemessung</p> <p>¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:</p> <p>a. Neu-, An- und Aufbauten: Grundtaxe nach zu erwartendem Aufwand (Erfahrungswert).</p> <p>b. Umbauten: Grundtaxe nach zu erwartendem Aufwand (Erfahrungswert).</p> <p>c. Zweckänderungen/Nutzungsänderungen und weitere Bauvorhaben: Grundtaxe nach zu erwartendem Aufwand (Erfahrungswert).</p> <p>d. Verursacht die Gesuchsprüfung einen grossen Zeitaufwand und bei erheblicher Bedeutung des Geschäftes kann der Gemeinderat im Einzelfall die festgesetzten Ansätze überschreiten. Der Entscheid darüber ist zu begründen.</p>	
<p>Art. 21 Gebührenrahmen</p> <p>¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 12'000 Franken.</p> <p>² Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches, wird für jedes weitere Gebäude eine Zusatztaxe erhoben. Bei Doppel-,</p>	<p>Art. 21 Gebührenrahmen</p> <p>¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 12'000 Franken.</p> <p>² Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches, wird für jedes weitere Gebäude eine Zusatztaxe erhoben. Bei Doppel-,</p>	

	Änderungen/Ergänzungen = gelb	Bemerkungen = rot
Gebührenverordnung 2017	Revisionsvorlage 2025	Bemerkungen
<p>Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes einzelne Bauwerk als selbstständiges Gebäude.</p> <p>³ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 2 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.</p> <p>⁴ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.</p> <p>⁵ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 5'000 Franken.</p> <p>⁷ Die Minimalgebühr beträgt 100 Franken.</p>	<p>Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes einzelne Bauwerk als selbstständiges Gebäude.</p> <p>³ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 2 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.</p> <p>⁴ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.</p> <p>⁵ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 5'000 Franken.</p> <p>⁷ Die Minimalgebühr beträgt 100 Franken.</p>	
<p>Art. 22 Gebührenreduktion</p> <p>¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um den Betrag der bereits mit dem Vorentscheid in Rechnung gestellten Gebühr reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neu beurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.</p> <p>² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu</p>	<p>Art. 22 Gebührenreduktion</p> <p>¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um den Betrag der bereits mit dem Vorentscheid in Rechnung gestellten Gebühr reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neu beurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.</p> <p>² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu</p>	

	Änderungen/Ergänzungen = gelb	Bemerkungen = rot
Gebührenverordnung 2017	Revisionsvorlage 2025	Bemerkungen
<p>angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen werden die Gebühren wie folgt reduziert:</p> <p>a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide Reduktion um mindestens 60%,</p> <p>b. Beurteilung von Abänderungsplänen Reduktion um mindestens 60%,</p> <p>c. einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren Reduktion um mindestens 60%,</p> <p>d. Behandlung von Vorentscheiden Reduktion um mindestens 60%.</p> <p>³Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall 100 Franken.</p>	<p>angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen werden die Gebühren wie folgt reduziert:</p> <p>a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide Reduktion um mindestens 60%,</p> <p>b. Beurteilung von Abänderungsplänen Reduktion um mindestens 60%,</p> <p>c. einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren Reduktion um mindestens 60%,</p> <p>d. Behandlung von Vorentscheiden Reduktion um mindestens 60%.</p> <p>³Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall 100 Franken.</p>	
<p>Art. 23 Besondere Anwendungsfälle</p> <p>Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.</p>	<p>Art. 23 Besondere Anwendungsfälle</p> <p>Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.</p>	
<p>Art. 24 Planungen</p> <p>¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach</p>	<p>Art. 24 Planungen</p> <p>¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach</p>	

	Änderungen/Ergänzungen = gelb	Bemerkungen = rot
Gebührenverordnung 2017	Revisionsvorlage 2025	Bemerkungen
<p>Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.</p> <p>² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.</p>	<p>Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.</p> <p>² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.</p>	
<p><i>Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen</i></p>	<p><i>Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen</i></p>	
<p>Art. 25 Gemeindebibliothek</p> <p>¹ Für die Benützung der Gemeindebibliotheken (Einschreibung, Präsenznutzung und Ausleihe) werden kostenlos Ausweise ausgestellt. Für besondere Leistungen wie Reservationen, Abgabe von Auszügen und Ausstellen von Ersatzausweisen wird eine Gebühr bis maximal 10 Franken erhoben. Die Gebühren sind nicht kostendeckend (Bildungsauftrag). Die Gebühren für den Ersatz von verlorenen oder defekten Medien richten sich nach den Kosten für die Reparatur oder die Wiederbeschaffung und Bearbeitung.</p>	<p>Art. 25 Gemeindebibliothek</p> <p>¹ Für die Benützung der Gemeindebibliotheken (Einschreibung, Präsenznutzung und Ausleihe) werden kostenlos Ausweise ausgestellt. Für besondere Leistungen wie Reservationen, Abgabe von Auszügen und Ausstellen von Ersatzausweisen wird eine Gebühr bis maximal 10 Franken erhoben. Die Gebühren sind nicht kostendeckend (Bildungsauftrag). Die Gebühren für den Ersatz von verlorenen oder defekten Medien richten sich nach den Kosten für die Reparatur oder die Wiederbeschaffung und Bearbeitung.</p>	

	Änderungen/Ergänzungen = gelb	Bemerkungen = rot
Gebührenverordnung 2017	Revisionsvorlage 2025	Bemerkungen
<p>² Für Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Dällikon können die Gebühren reduziert werden.</p> <p>³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.</p>	<p>² Für Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Dällikon können die Gebühren reduziert werden.</p> <p>³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.</p>	
<p>Art. 26 Sportanlagen und Räumlichkeiten Mehrzweckgebäude Leepünt.</p> <p>¹ Für die Benützung der Sportanlagen und der Räumlichkeiten des Mehrzweckgebäudes Leepünt werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.</p> <p>³ Für ortsansässige Vereine gelten reduzierte Benützungsgebühren. Die nicht kommerzielle Benützung für den Trainingsbetrieb und die jährliche Vereinsversammlung ist gebührenfrei.</p>	<p>Art. 26 Sportanlagen und Räumlichkeiten Mehrzweckgebäude Leepünt.</p> <p>¹ Für die Benützung der Sportanlagen und der Räumlichkeiten des Mehrzweckgebäudes Leepünt werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.</p> <p>³ Für ortsansässige Vereine gelten reduzierte Benützungsgebühren. Die nicht kommerzielle Benützung für den Trainingsbetrieb und die jährliche Vereinsversammlung ist gebührenfrei.</p>	
<p>Bürgerrecht</p>	<p>Bürgerrecht</p>	
<p>Art. 27 Schweizerinnen und Schweizer</p> <p>¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 200 bis 500 Franken.</p> <p>² Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.</p>	<p>Art. 27 Schweizerinnen und Schweizer</p> <p>¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 100 bis 400 Franken pro Person.</p>	<p>Die Gebührenfestlegung erfolgt pro Person</p>

	Änderungen/Ergänzungen = gelb	Bemerkungen = rot
Gebührenverordnung 2017	Revisionsvorlage 2025	Bemerkungen
	<p>² Bei einem gemeinsamen Gesuch von Ehegatten wird die Gebühr bei einer Person um 50 % ermässigt.</p> <p>³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.</p>	<p>Aufgrund der Gebührenerhebung pro Person wird wegen des geringeren Aufwandes bei gemeinsamen Gesuchen eine Reduktion gewährt</p>
<p>Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer</p> <p>¹ Die Gebühren für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.</p> <p>² Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr 1'000 bis 1'500 Franken.</p>	<p>Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer</p> <p>¹ Die Gebühren für ausländische Bewerberinnen und Bewerber beträgt 500 bis 700 Franken pro Person.</p> <p>² Bei einem gemeinsamen Gesuch von Ehegatten wird die Gebühr bei einer Person um 50 % ermässigt.</p>	<p>Anpassung an kantonales Recht (Wegfall Unterscheidung Anspruch/kein Anspruch auf Einbürgerung)</p> <p>Aufgrund der Gebührenerhebung pro Person wird wegen des geringeren Aufwandes bei gemeinsamen Gesuchen eine Reduktion gewährt</p>
<p>Art. 29 Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde für die Kinder keine Gebühr.</p> <p>² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er eine reduzierte Gebühr.</p> <p>³ Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.</p>	<p>Art. 29 Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>¹ Wer bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt keine Gebühr.</p> <p>² Wer bei der Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt die halbe Gebühr.</p> <p>³ Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.</p> <p>⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine</p>	<p>Abs. 1 und 2 entsprechen der neuen kantonalen Vorgabe</p>

	Änderungen/Ergänzungen = gelb	Bemerkungen = rot
Gebührenverordnung 2017	Revisionsvorlage 2025	Bemerkungen
⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60 % der vollen Gebühr.	Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60 % der vollen Gebühr.	
Art. 30 Zusätzliche Gebühren Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.	Art. 30 Kosten Eignungstests Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest selbst .	Die Kurse werden nicht mehr von der Gemeinde organisiert, sondern von den Bewerbenden und von diesen direkt bezahlt
Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt	Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt	
Art. 31 Einwohnerkontrolle ¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet. ² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.	Art. 31 Einwohnerkontrolle ¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Ausländerrechtliche Gebühren sind gemäss der Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21) zusätzlich geschuldet. ² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.	Anpassung an aktuellen Sprachgebrauch: <i>Ausländerrechtlich</i> Präzisierung durch Nennung Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Feuerwehrwesen	Feuerwehrwesen	

	Änderungen/Ergänzungen = gelb	Bemerkungen = rot
Gebührenverordnung 2017	Revisionsvorlage 2025	Bemerkungen
Art. 32 Feuerwehr ¹ Die Gemeinde Dällikon erfüllt die Aufgaben der Feuerwehr im Rahmen des Zweckverbandes Feuerwehr Buchs-Dällikon. Die Gebühren für diese Leistungen richten sich nach den Bestimmungen des Zweckverbandes.	Art. 32 Feuerwehr ¹ Die Gemeinde Dällikon erfüllt die Aufgaben der Feuerwehr im Rahmen des Zweckverbandes Feuerwehr Buchs-Dällikon. Die Gebühren für diese Leistungen richten sich nach den Bestimmungen des Zweckverbandes.	
Finanzen und Steuern	Finanzen und Steuern	
Art. 33 Steuerausweise ¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken. ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.	Art. 33 Steuerausweise ¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken. ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.	
Friedhofswesen	Friedhofswesen	
Art. 34 Bestattungskosten ¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde. Die Gemeinde	Art. 34 Bestattungskosten ¹ Bestattungen von Personen, die ihren melderechtlichen Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Dällikon hatten und auf dem Friedhof Dällikon der Politischen Gemeinde Dällikon	Präzisierung <i>melderechtlicher Wohnsitz</i>

Gebührenverordnung 2017	Änderungen/Ergänzungen = gelb	Bemerkungen = rot
	Revisionsvorlage 2025	Bemerkungen
<p>kann geringfügige Kosten für die Heimführung in die Gemeinde übernehmen.</p> <p>² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Zweckverband Friedhofverband Dällikon-Dänikon die Gebühren kostendeckend fest.</p> <p>³ Für zusätzliche Leistungen, die aufgrund besonderer Wünsche der anordnungsberechtigten Personen erbracht werden, können die Gebühren nach Aufwand erhoben werden.</p>	<p>beigesetzt werden, sind gemäss kantonaler Bestattungsverordnung kostenfrei.</p> <p>² Für Heimtransporte von auswärts Verstorbenen können die Gebühren nach Aufwand erhoben werden.</p> <p>³ Für zusätzliche Leistungen, die auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen erbracht werden, können die Gebühren nach Aufwand erhoben werden.</p> <p>⁴ Bei Bestattungen von Personen, die ihren melderechtlichen Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Dällikon hatten und auswärts beigesetzt werden, erfolgt die Vergütung der Bestattungskosten gemäss kantonaler Bestattungsverordnung.</p> <p>⁵ Bei Personen, die ihren melderechtlichen Wohnsitz nicht in der Politischen Gemeinde Dällikon oder in einer angeschlossenen Gemeinde hatten, werden die Gebühren den Auftraggebenden kostendeckend in Rechnung gestellt.</p> <p>⁶ Bestattungen von Personen, die ihren melderechtlichen Wohnsitz vor dem Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim in der Politischen Gemeinde Dällikon hatten und auf dem Friedhof der Politischen Gemeinde Dällikon beigesetzt werden, sind in der Regel gebührenfrei.</p>	<p>Anpassung aufgrund Aufhebung Zweckverband Friedhofverband Dällikon-Dänikon</p> <p>Sprachliche Anpassung</p> <p>Regelung der Kostenvergütung bei auswärtiger Bestattung</p> <p>Kostenregelung für Bestattungen auswärtiger Personen</p> <p>Anpassung an das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG), welches bei Heimeintritten einen neuen melderechtlichen Wohnsitz begründet, damit Bestattungen von Personen, die den melderechtlichen Wohnsitz wegen eines Heimeintritts aufgaben, gebührenfrei bleiben</p>

	Änderungen/Ergänzungen = gelb	Bemerkungen = rot
Gebührenverordnung 2017	Revisionsvorlage 2025	Bemerkungen
<p>Art. 35 Grabunterhalt und Grabpflege</p> <p>¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde legt der Zweckverband Friedhofverband Dällikon-Dänikon kostendeckend fest.</p> <p>² Für zusätzliche Leistungen, die aufgrund besonderer Wünsche der anordnungsberechtigten Personen erbracht werden, können die Gebühren nach Aufwand erhoben werden.</p>	<p>Aufhebung</p>	<p>Mit der Aufhebung des Zweckverbands Friedhofverband Dällikon-Dänikon ist Art. 35 gegenstandslos geworden. Grabunterhalt und Grabpflege werden in der Friedhofverordnung geregelt.</p>
<p>Wohnen im Alter</p>	<p>Wohnen im Alter</p>	
<p>Art. 36 Alterswohnungen</p> <p>¹ Alterswohnungen werden zu kostendeckenden Preisen vermietet.</p> <p>² Zusätzliche Leistungen wie Reinigungsservice und Mahlzeiten- und Fahrdienste werden den leistungsbeziehenden Personen zu kostendeckenden Preisen verrechnet.</p>	<p>Art. 36 Alterswohnungen</p> <p>¹ Alterswohnungen werden zu kostendeckenden Preisen vermietet.</p> <p>² Zusätzliche Leistungen wie Reinigungsservice und Mahlzeiten- und Fahrdienste werden den leistungsbeziehenden Personen zu kostendeckenden Preisen verrechnet.</p>	
<p>Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen</p>	<p>Gesundheitswesen</p>	<p>Neuer Übertitel für die Artikel 37 und 38</p>

	Änderungen/Ergänzungen = gelb	Bemerkungen = rot
Gebührenverordnung 2017	Revisionsvorlage 2025	Bemerkungen
<p>Art. 37 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen</p> <p>¹ Die Gemeinde Dällikon erbringt stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen gemäss Pflegegesetz im Rahmen der Zweckverbände Gesundheitszentrum Dielsdorf und Spitex Buchs-Dällikon. Die Gebühren für diese Leistungen richten sich nach den Bestimmungen der Zweckverbände.</p>	<p>Art. 37 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen</p> <p>Die Gemeinde Dällikon erbringt stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen gemäss Pflegegesetz im Rahmen der Zweckverbände Gesundheitszentrum Dielsdorf und Spitex Buchs-Dällikon. Die Gebühren für diese Leistungen richten sich nach den Bestimmungen der Zweckverbände.</p>	<p>Weglassen der Absatznummerierung, weil der Artikel nur einen Absatz enthält.</p>
<p>Lebensmittelkontrolle</p>		<p>Weglassen (siehe Art. 38 Lebensmittelkontrolle)</p>
<p>Art. 38 Lebensmittelkontrolle</p> <p>¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen oder maximal zwei Beanstandungspunkten führen, werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt höchstens 1'000 Franken.</p>	<p>Aufhebung</p>	<p>Für die Lebensmittelkontrolle ist seit 2020 das Kantonale Labor Zürich vollumfänglich zuständig</p>
	<p>Art. 38 Tierkadaver</p> <p>Die Kosten für die Entsorgung von toten Tieren und Tierischen Nebenprodukten (TNP) werden den Gemeinden vom kantonalen Veterinäramt in Rechnung gestellt. Die Gemeinde Dällikon verrechnet die Gebühren kostendeckend den</p>	<p>Ergänzung durch Regelung für Tierkadaver-Entsorgungskosten</p>

	Änderungen/Ergänzungen = gelb	Bemerkungen = rot
Gebührenverordnung 2017	Revisionsvorlage 2025	Bemerkungen
	Inhaberinnen oder Inhabern der Tiere oder der TNP weiter.	
Polizeiwesen		
Art. 39 Gastgewerbepatente Für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren von 20 bis 1'000 Franken erhoben.	Art. 39 Gastgewerbepatente ¹ Für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren von 20 bis 1'000 Franken erhoben. ² Zusätzlich können Kontrollgebühren nach Aufwand bis maximal 1'000 Franken pro Jahr erhoben werden.	Ergänzung für Gebühr bei Kontrollkosten
Art. 40 Hinausschieben der Schliessungsstunden ¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis 60 Franken erhoben. ² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 800 Franken erhoben. ³ Zusätzlich können Kontrollgebühren nach Aufwand bis maximal 1'000 Franken pro Jahr erhoben werden.	Art. 40 Hinausschieben der Schliessungsstunden ¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis 100 Franken erhoben. ² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 800 Franken erhoben. ³ Zusätzlich können Kontrollgebühren nach Aufwand bis maximal 1'000 Franken pro Jahr erhoben werden.	Erhöhung der Gebühr

	Änderungen/Ergänzungen = gelb	Bemerkungen = rot
Gebührenverordnung 2017	Revisionsvorlage 2025	Bemerkungen
<p>Art. 41 Abgaben auf gebrannte Wasser</p> <p>¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.</p> <p>² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern gemäss Gastgewerbegesetz und Gastgewerbeverordnung.</p>	<p>Art. 41 Abgaben auf gebrannte Wasser</p> <p>Die Abgabe auf gebrannte Wasser für Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern gemäss Gastgewerbeverordnung des Kantons Zürich.</p>	<p>Redaktionelle Zusammenfügung der Absätze 1 und 2 sowie Präzisierung der gesetzlichen Grundlage</p>
<p>Art. 42 Hunde</p> <p>Hundehaltende bezahlen für jeden von ihnen in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von 70 bis 200 Franken. Dieser Gebührenrahmen passt sich bei Änderungen des Hundegesetzes automatisch an.</p>	<p>Art. 42 Hunde</p> <p>¹ Hundehaltende bezahlen für jeden von ihnen in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von 70 bis 200 Franken. Dieser Gebührenrahmen passt sich bei Änderungen des Hundegesetzes automatisch an.</p> <p>² Für Mehraufwand in Zusammenhang mit Mutationen sowie für Verfügungen können gemäss Hundeverordnung vom Kanton Zürich weitere Gebühren erhoben werden.</p>	<p>Gemäss Änderung des Hundegesetzes per Juni 2025 können für Mehraufwendungen Gebühren erhoben werden</p>
<p>Art. 43 Waffenerwerbsscheine</p> <p>Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.</p>	<p>Art. 43 Waffenerwerbsscheine</p> <p>¹ Gebühren für Waffenerwerbsscheine werden gemäss Anhang zur eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 14.541) erhoben.</p>	<p>Präzisierung der gesetzlichen Grundlage</p>

	Änderungen/Ergänzungen = gelb	Bemerkungen = rot
Gebührenverordnung 2017	Revisionsvorlage 2025	Bemerkungen
	² Die Gebühr für einen Ablehnungsentscheid entspricht der maximalen Waffenerwerbsscheingebühr	Festsetzung der Gebühr bei ablehnenden Entscheiden
Art. 44 Weitere polizeiliche Bewilligungen Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Für Vereine sowie kulturelle und gemeinnützige Institutionen mit Sitz in Dällikon werden keine Gebühren erhoben.	Art. 44 Weitere polizeiliche Bewilligungen Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Für Vereine sowie kulturelle und gemeinnützige Institutionen mit Sitz in Dällikon werden keine Gebühren erhoben.	
Schulwesen	Schulwesen	
Art. 45 Angebote der Schule Für freiwillige Angebote und Klassenlager der Schule werden Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad bis maximal 100 % erhoben. Solche Angebote sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - freiwilliger Schulsport - Klassenlager (Verpflegungsbeitrag) - Schneesportlager - Blockflötenunterricht 	Art. 45 Angebote der Schule Für freiwillige Angebote und Klassenlager der Schule werden Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad bis maximal 100 % erhoben. Solche Angebote sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - freiwilliger Schulsport - Klassenlager (Verpflegungsbeitrag) - Schneesportlager - Blockflötenunterricht 	
Art. 46 Schulergänzende Betreuung	Art. 46 Schulergänzende Betreuung	

	Änderungen/Ergänzungen = gelb	Bemerkungen = rot
Gebührenverordnung 2017	Revisionsvorlage 2025	Bemerkungen
<p>¹ Für die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.</p> <p>² Für die schulergänzende Betreuung in Tagessonderschulen oder Sonderschulheimen werden den Erziehungsberechtigten die effektiven Verpflegungstage nach gültigen Ansätzen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich in Rechnung gestellt.</p>	<p>¹ Für die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.</p> <p>² Für die schulergänzende Betreuung in Tagessonderschulen oder Sonderschulheimen werden den Erziehungsberechtigten die effektiven Verpflegungstage nach gültigen Ansätzen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich in Rechnung gestellt.</p>	
<i>Nutzung öffentlichen Grundes</i>	<i>Nutzung öffentlichen Grundes</i>	
<p>Art. 47 Nachtparkiergebühren</p> <p>¹ Für das regelmässige nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Fahrzeugart erhoben.</p> <p>² Die Gebührenpflicht und der Gebührentarif werden in der Nachtparkierverordnung und im Gebührenreglement zur Nachtparkierverordnung näher umschrieben und festgesetzt.</p>	<p>Art. 47 Nachtparkiergebühren</p> <p>¹ Für das regelmässige nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Fahrzeugart erhoben.</p> <p>² Die Gebührenpflicht und der Gebührentarif werden in der Nachtparkierverordnung und im Gebührenreglement zur Nachtparkierverordnung näher umschrieben und festgesetzt.</p>	

	Änderungen/Ergänzungen = gelb	Bemerkungen = rot
Gebührenverordnung 2017	Revisionsvorlage 2025	Bemerkungen
<p>Art. 48 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung</p> <p>¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.</p>	<p>Art. 48 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung</p> <p>¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.</p>	
Rechtspflege	Rechtspflege	
<p>Art. 49 Wiedererwägungsgesuche</p> <p>Wiedererwägungsgesuche werden unentgeltlich behandelt.</p>	<p>Art. 49 Wiedererwägungsgesuche</p> <p>Wiedererwägungsgesuche werden unentgeltlich behandelt.</p>	
<p>Art. 50 Neubeurteilungen</p> <p>Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt 300 bis 1'500 Franken.</p>	<p>Art. 50 Neubeurteilungen</p> <p>Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt 300 bis 1'500 Franken.</p>	
<p>Art. 51 Friedensrichter / Friedensrichterin</p> <p>Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.</p>	<p>Art. 51 Friedensrichter / Friedensrichterin</p> <p>Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.</p>	

	Änderungen/Ergänzungen = gelb	Bemerkungen = rot
Gebührenverordnung 2017	Revisionsvorlage 2025	Bemerkungen
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 52 Übergangsbestimmung Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.	Art. 52 Übergangsbestimmung Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.	
Art. 53 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.	Art. 53 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.	

